



FAQs Erstorientierungskurse

Zielgruppe

An wen richten sich die Erstorientierungskurse?

Die Erstorientierungskurse richten sich primär an Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Sind darüber hinaus Plätze frei, können auch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive einen Kurs besuchen, vorausgesetzt die Teilnahme an einem Integrationskurs ist (noch) nicht möglich.

Schulpflichtige Personen können an den Maßnahmen nicht teilnehmen.

Können anerkannte Flüchtlinge und Geduldete an den Erstorientierungskursen teilnehmen?

Im Rahmen freier Plätze können auch anerkannte Flüchtlinge und Geduldete, die regulär Zugang zum Integrationskurs hätten, am Erstorientierungskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Platz in einem Integrationskurs haben.

Was passiert, wenn die vorgegebene Teilnehmerzahl über- oder unterschritten wird?

Bei der Zielgruppe der Kurse ist eine Fluktuation zu erwarten. Die vorgegebene Teilnehmerzahl soll aber nicht dauerhaft (drei Tage hintereinander) über oder unterschritten werden. Wenn dies geschieht, sind Gegenmaßnahmen zu prüfen (Zusammenlegung der Kurse, neuer Standort ...).

Konzept

Gibt es bei den Kursen ein Sprachlernziel?

Bei den EOK geht es primär nicht um das Erlernen der deutschen Sprache, sondern darum bei der Orientierung in Deutschland zu unterstützen. Ein Sprachlernziel kann es daher nicht geben.

Schließen die Kurse mit Tests ab?

Die Kurse schließen ohne Test ab, um die Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten. Auf Wunsch der Teilnehmer kann der Träger aber individuell den Wissensstand in geeigneter Weise abfragen.

Wie wird mit fehlender Alphabetisierung umgegangen?

Ein ergänzendes Alphabetisierungsangebot kann für diese Zielgruppe nicht gemacht werden. Im Modellprojekt wird dies momentan so aufgefangen, dass bei Bedarf eine Art Nachhilfe angeboten wird, um rudimentär zu alphabetisieren.

Alternativ könnten auch Personen, die noch alphabetisiert werden müssen, in einem Kurs gesammelt werden. In diesen Gruppen könnte dann besonders langsam vorgegangen werden.

Müssen an allen Standorten dieselben Module in derselben Reihenfolge angeboten werden?

Nein, aus dem Konzept können für den Unterricht fünf Module entsprechend dem Bedarf der Zielgruppe ausgewählt werden. Die Reihenfolge der Module wird auch nicht vorgegeben. Lediglich das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist zusätzlich verpflichtend anzubieten. Da die Inhalte des Moduls komplex sind, sollte es nicht am Anfang des Kurses unterrichtet werden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Müssen die Kurse, wie im Modellprojekt, in der Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft stattfinden?

Nein, die Bundesländer entscheiden selbst, wo Kurse stattfinden.

Können im Unterricht Dolmetscher eingesetzt werden?

Der Unterricht findet auf Deutsch und ohne Dolmetscher statt.

Lehrkräfte

Welche Qualifikationen müssen die Lehrkräfte haben?

Sie müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
2. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)¹
3. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)²
4. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
5. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

Welche Gehälter werden den Lehrkräften gezahlt?

Die Lehrkräfte werden nach TvöD bezahlt und erhalten ein E9/E10-Gehalt.

Können Honorarkräfte für die Erstorientierungskurse eingesetzt werden?

Ja, die Lehrkräfte sollten, müssen aber nicht fest angestellt werden. Das Honorar muss in seiner Höhe vergleichbar mit einer Vergütung nach TvöD E9/E10 sein.

Träger

Wer wählt die Träger aus?

Die Träger werden von den Bundesländern ausgewählt. Nur so kann sichergestellt werden, dass den Bedarfen des jeweiligen Landes entsprochen wird und passgenaue Lösungen gefunden werden.

¹ z.B. Germanist, Anglist, Übersetzer, Literaturwissenschaftler, Sprachwissenschaftler usw.

² z.B. Erziehungswissenschaftler, Erzieher, Sozialpädagoge, Lehrer mit mindestens 1. Staatsexamen

Muss der Träger über eine Ausschreibung ausgewählt werden?

Nein. Eine öffentliche Aufforderung zur Antragstellung (Ausschreibung) ist nicht erforderlich, wenn aus praktischen und organisatorischen Gründen nur bestimmte Träger für die Umsetzung in Frage kommen.

Erfolgt die Abrechnung auf Basis der Anzahl der Teilnehmer oder auf der Basis der Kurse?

Weder noch. Gefördert werden die Lehrkräfte, die die Kurse durchführen sowie die tatsächlichen Kosten, die anfallen.

Wie hoch muss der Eigenanteil der Träger sein?

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

Muss der Träger eine gemeinnützige Ausrichtung haben?

Zuwendungen des Bundes können grundsätzlich nur an Institutionen gewährt werden, die nicht gewinnorientiert wirtschaften. Eine Ausnahme ist, wenn mit dem Projekt kein Gewinnstreben verbunden ist und dies auch nachgewiesen werden kann.

Können Trägerkooperationen gebildet werden?

Es können zwischen Trägern Kooperationen eingegangen werden. Einer der Träger muss dabei aber als Zuwendungsempfänger und Hauptansprechpartner gegenüber dem Bundesamt agieren. Die Aufgabenverteilung im Projekt und die Weiterleitung von Mitteln oder Gegenständen müssen für jeden Partner in einem privatrechtlichen Vertrag abschließend geregelt sein. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Anerkennung für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
 - o die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - o der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - o der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.

- die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).

Müssen bei Kooperationen alle Mitglieder den Antrag stellen und unterschreiben?

Die inhaltliche und verwaltungstechnische Koordinierung muss zentral über einen einzelnen Träger erfolgen, der formell als Antragsteller handelt und unterschreibt. Weitere interne oder externe Projektpartner müssen den Antrag zwar nicht unterschreiben, es muss aber eine Kooperationsvereinbarung vorliegen.

Welche Unterlagen wird der Träger bei der Antragstellung beim Bundesamt einreichen müssen?

Neben dem Antrag werden auch ein Finanzplan und eine Projektskizze benötigt. Für beides stellt das Bundesamt Muster zur Verfügung.

Sonstige Leistungen

Werden Fahrtkosten der Teilnehmer übernommen?

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wird es eine Kinderbetreuung geben?

Es wird bei den Erstorientierungskursen eine Verweisberatung geben. Der Träger bzw. die Lehrkraft soll Teilnehmer dazu beraten, welche örtlichen Kinderbetreuungsangebote es gibt und genutzt werden können.

Was passiert, wenn die Verweisberatung zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten erfolglos bleibt? Wird es ein gestuftes System der Kinderbetreuung wie bei den allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderangeboten des Bundes geben?

Nein, es gibt keine Betreuungsangebote, die über die örtlichen hinausgehen.